

**Az: S3 V 1997/06**  
Hg

**Beschluss**  
In dem Rechtsstreit

des Sozialer Lebensbund e. V. "Miteinander leben - Füreinander d a s e i n" , [REDACTED]  
[REDACTED]

des [REDACTED]

des [REDACTED]

des [REDACTED]

der [REDACTED]

des [REDACTED]

der [REDACTED]

Antragsteller zu 1.-7.,

**g e g e n**

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED] Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales  
-Bereich Jugend und Soziales- Ref. 13, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 3. Kammer für Sozialgerichts-  
sachen - durch Richter Hagedorn am 07.09.2006 beschlossen:

**Der Antrag auf Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz  
wird abgelehnt.**

**Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

...

## Gründe

I.

Die Antragsteller wenden sich gegen eine Verwaltungsanweisung der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller zu 1. setzt sich als eingetragener Verein in Bremen u. a. für die Belange der Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) ein, die Antragsteller zu 2.-7. sind Mitglieder des Vereins und haben den Antragsteller zu 1. zur Wahrnehmung ihrer Interessen im vorliegenden Rechtsstreit bevollmächtigt.

In der Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II vom 06.12.2005 setzt die Antragsgegnerin als kommunale Trägerin der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in Anlehnung an § 8 Wohngeldgesetz Obergrenzen für in der Stadtgemeinde Bremen von der Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales - BAGIS - zu bewilligende Unterkunfts- und Heizkosten fest und trifft nähere Regelungen bei Überschreiten dieser Obergrenzen.

Mit Ihrer am 03.02.2006 erhobenen Klage begehren die Antragsteller, die Antragsgegnerin zur Rücknahme der Verwaltungsanweisung, zur Anhebung der Mietobergrenzen um 20% und zur Wahrung des Bestandsschutzes der Wohnung zu verpflichten. Die Verwaltungsanweisung widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz und - wegen des damit verbundenen Zwangs zum Umzug - Art. 1, 2, 11 und 20a des Grundgesetzes (GG). Sie ignoriere wesentliche Teile des von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebenen Gutachtens des Instituts für Stadt-, Regional- und Wohnungsforschung GEWOS vom September 2005, in dem für die Stadtgemeinde deutlich höhere Durchschnittsmieten, als sie die Antragsgegnerin für angemessen erachte, ermittelt worden seien.

Die Antragsteller haben am 25.07.2006 den vorliegenden Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gestellt. Die Verwaltungsanweisung sei für die BAGIS bindend und daher nach geltendem Verwaltungsrecht als streitentscheidender Verwaltungsakt vor dem Verwaltungsgericht anfechtbar. Die Sozialgerichtsbarkeit sei für das vorliegende Verfahren nicht zuständig.

Die Antragsgegnerin tritt dem Antrag entgegen. Die Antragsteller seien ersichtlich nicht in eigenen Rechten verletzt. Der Antragsteller zu 1. führe eine unzulässige Popularklage, hin-

sichtlich der Antragsteller zu 2.-7- sei nicht vorgebracht, inwiefern sie durch die Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II betroffen seien.

II.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes bleibt ohne Erfolg.

Für das Verfahren ist gem. § 51 Abs. 1 Nr. 4a Sozialgerichtsgesetz (SGG) der sozialgerichtliche Rechtsweg eröffnet. Die streitgegenständliche Verwaltungsanweisung bezieht sich unmittelbar und ausschließlich auf die Vorschrift des § 22 SGB II, mithin auf eine Angelegenheit der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Gem. § 50a Satz 1 Nr. 2 SGG, § 1a Brem. Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit i. d. F. des Gesetzes über die Einrichtung besonderer Spruchkörper beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht zur Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit v. 30.11.2004 (Brem. GBl. 2004, S. 583) wird die Sozialgerichtsbarkeit in derartigen Angelegenheiten derzeit von besonderen Spruchkörpern des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts Bremen ausgeübt.

Der Antrag ist unzulässig.

Die vom Antragsteller angegriffene Verwaltungsanweisung der Antragsgegnerin zu § 22 SGB II stellt bereits mangels Einzelfallregelung mit Außenwirkung keinen Verwaltungsakt im Sinne von § 31 SGB X dar, so dass Verpflichtungs- oder Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 SGG hiergegen nicht statthaft sind. Die von den Antragstellern erhobene Klage kann mithin keine aufschiebende Wirkung gem. § 86a Abs. 1 SGG entfalten.

Soweit der Antrag dahingehend auszulegen ist, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG begehrt wird, entbehrt ein solcher des erforderlichen Anordnungsgrundes. Eine vorläufige Regelung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile nicht nötig. Den Antragstellern steht auch kein Anordnungsanspruch, d.h. ein Rechtsanspruch auf die (vorläufige) Aufhebung der Verwaltungsanweisung und Anhebung der Mietobergrenzen zu.

Die Antragsteller haben nicht dargelegt, inwiefern sie durch die Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II unmittelbar in eigenen Rechten verletzt sind. Der Antragsteller zu 1. kann als Verein keine Gewährung von Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II beanspruchen. Die Antragsteller zu 2. bis 7. als natürliche Personen sind, sofern sie überhaupt leistungsbere-

tigt i.S. von § 7 Abs. 1 SGB II sind (zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig, hilfebedürftig, gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet), darauf zu verweisen, bezüglich ihnen etwaig zustehender Ansprüche auf Leistungen für Unterkunft und Heizung Leistungsanträge an die hierfür zuständige BAfG zu stellen und nach Ergehen entsprechender Bescheide hiergegen ggf. den Widerspruchs- und Klagewege zu beschreiten.

In welchem Umfang Kosten der Unterkunft erbracht werden, richtet sich nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II. Danach werden Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur näheren Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, zu der § 27 Nr. 1 SGB II ermächtigt, ist bisher nicht ergangen.

Die streitgegenständliche Verwaltungsanweisung beinhaltet lediglich verwaltungsinterne Richtlinien, die in der ständigen Verwaltungspraxis der BAfG bei Prüfung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. SGB II zur Einhaltung eines einheitlichen Vergleichsmaßstabs herangezogen werden. Anknüpfungspunkt für die gerichtliche Überprüfung bildet hingegen stets der das Rechtsverhältnis des jeweiligen Hilfeempfängers konkret regelnde Bescheid über die Bewilligung oder Nichtbewilligung von Leistungen. Im Falle der gerichtlichen Überprüfung derartiger Leistungsbescheide sind die Gerichte nicht an die in der Verwaltungsanweisung bestimmten Obergrenzen gebunden (vgl. u. a. die von dem Antragsteller zitierten Entscheidungen des LSG Niedersachsen Bremen u. a. vom 28.11.2005 - La AS 181/05 ER - ). Der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit unterliegt ohne Einschränkung der Auslegung durch die Gerichte (allgemeine Auffassung, etwa Berlitz in LPK-SGB II, § 22 Rn. 23; Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 22 Rn. 39; a.A.: Rothkegel in Gagel, SGB III, § 22 SGB II Rn. 19).

Die Antragsteller zu 2.-7- sind daher in zumutbarer Weise darauf zu verweisen, die sie betreffenden Leistungsbescheide hinsichtlich der Kosten der Unterkunft abzuwarten und ggf. anzufechten.

Der Antrag ist nach alledem vollumfänglich abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 S. 1 SGG. Sie entspricht der Billigkeit, weil der Antrag erfolglos geblieben ist.